



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975	T	Berlin, den 11. Februar 1975	Teil I Nr. 8
------	---	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
16.1. 75	Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	141
16.1. 75	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	154
14.1.75	Anordnung über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen	171

**Verordnung  
über die Sozialversicherung  
bei der Staatlichen Versicherung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 16. Januar 1975**

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften für die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Gewährung von Sachleistungen sowie Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, im Zusammenhang mit der Mutterschaft und beim Tod wird folgendes verordnet:

**I.**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Sozialversicherung genannt) der

- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft delegierten Mitglieder, und zwar der
  - landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
  - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
  - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF),
  - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
  - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),
- b) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer (FPG),
- c) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks einschließlich der Mitglieder der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer (PGH),
- d) Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte,

- e) Inhaber von Handwerksbetrieben, die nach den Rechtsvorschriften über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden sowie deren ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten,
- f) privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung für

- in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik, des Verbandes der Komponisten und Musikwissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik oder des Verbandes der Bildenden Künstler der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- freiberuflich tätige Künstler der Unterhaltungskunst, die eine Zulassung nach der „Zulassungsordnung Unterhaltungskunst“ \* haben,
- freiberuflich tätige Künstler der darstellenden Kunst,
- freiberuflich tätige Musikerzieher mit staatlicher Unterrichtserlaubnis,
- die ständig mitarbeitenden Ehegatten der in diesem Absatz genannten Versicherten.

**II.**

**Die Leitung der Sozialversicherung  
bei der Staatlichen Versicherung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**§ 2**

(1) Die Sozialversicherung wird von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften geleitet. Sie gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen und verwirklicht damit das verfassungsmäßige Recht der Versicherten,

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst. — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes).